



# Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1)

Änderung vom [Datum]

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Verordnung 1 vom 10. Mai 2000<sup>1</sup> zum Arbeitsgesetz wird wie folgt geändert:

*Art. 27 Abs. 1<sup>bis</sup>*

<sup>1bis</sup> Ein dringendes Bedürfnis nach Absatz 1 liegt insbesondere vor, wenn eine Behörde Massnahmen zur Verhinderung oder Bewältigung einer Energiemangellage angeordnet hat.

II

Diese Verordnung tritt am 1. April 2024 in Kraft.

[Datum]

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Viola Amherd

Der Bundeskanzler: Viktor Rossi

<sup>1</sup> SR 822.111